Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe C

C/2025/3131

3.6.2025

# BESCHLUSS DES RATES

**vom 22. Mai 2025**

**zur Änderung des Beschlusses (EU) 2023/133 zur Ersetzung eines Mitglieds des in Artikel 14 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2017/1939 vorgesehenen Auswahlausschusses**

(C/2025/3131)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2017/1939 des Rates vom 12. Oktober 2017 zur Durchführung einer Verstärkten Zusammenarbeit zur Errichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft (EUStA) ([1]), insbesondere auf Artikel 14 Absatz 3,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die Europäische Staatsanwaltschaft (EUStA) wurde mit der Verordnung (EU) 2017/1939 errichtet. Das Kollegium der EUStA besteht aus dem Europäischen Generalstaatsanwalt und einem Europäischen Staatsanwalt je Mitgliedstaat. Der Europäische Generalstaatsanwalt wird vom Europäischen Parlament und vom Rat im gegenseitigen Einvernehmen aus einer Auswahlliste der qualifizierten Bewerber ernannt, die von dem in Artikel 14 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2017/1939 vorgesehenen Auswahlausschuss (im Folgenden „Auswahlausschuss“) erstellt wurde. Der Rat ernennt die Europäischen Staatsanwälte aus einem Kreis von drei qualifizierten von jedem Mitgliedstaat jeweils benannten Kandidaten nachdem der Rat eine begründete Stellungnahme des Auswahlausschusses erhalten hat.

(2) Die derzeitigen Mitglieder des Auswahlausschusses wurden mit dem Beschluss (EU) 2023/133 des Rates ([2]) für einen Zeitraum von vier Jahren ab dem 20. Januar 2023 ernannt. Im Juni 2024 wurde ein Mitglied des Auswahlausschusses mit dem Beschluss (EU) 2024/1777 des Rates ([3]) ersetzt.

(3) Am 7. März 2025 hat ein Mitglied des Auswahlausschusses, Frau Tuire TAMMINIEMI, ihr Amt niedergelegt. Der Rat wurde entsprechend unterrichtet.

(4) Um die Kontinuität der Tätigkeit des Auswahlausschusses zu gewährleisten, sollte so bald wie möglich ein neues Mitglied des Auswahlausschusses ernannt werden, das Frau Tuire TAMMINIEMI ersetzt.

(5) Unter Berücksichtigung der Notwendigkeit einer ausgewogenen geografischen Verteilung, eines ausgewogenen Geschlechterverhältnisses und einer angemessenen Vertretung der Rechtsordnungen der an der Verstärkten Zusammenarbeit zur Errichtung der EUStA teilnehmenden Mitgliedstaaten hat die Kommission Frau Johanna HERVONEN, Generalanwältin des Staatsanwaltschaftsbezirks Südfinnland, als neues Mitglied des Auswahlausschusses vorgeschlagen.

(6) Frau Johanna HERVONEN sollte daher zum neuen Mitglied des Auswahlausschusses ernannt werden und im Einklang mit Regel II der Regeln für die Tätigkeit des Auswahlausschusses im Anhang des Durchführungsbeschlusses (EU) 2018/1696 des Rates ([4]) für die verbleibende Amtszeit ihrer Vorgängerin ernannt werden.

(7) Der Beschluss (EU) 2023/133 sollte daher entsprechend geändert werden.

([1]) ABl. L 283 vom 31.10.2017, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2017/1939/oj.
([2]) Beschluss (EU) 2023/133 des Rates vom 17. Januar 2023 zur Ernennung der Mitglieder des in Artikel 14 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2017/1939 vorgesehenen Auswahlausschusses (ABl. L 17 vom 19.1.2023, S. 90, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2023/133/oj).
([3]) Beschluss (EU) 2024/1777 des Rates vom 20. Juni 2024 zur Änderung des Beschlusses (EU) 2023/133 des Rates im Hinblick auf die Ersetzung eines Mitglieds des Auswahlausschusses (ABl. L, 2024/1777, 24.6.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2024/1777/oj).
([4]) Durchführungsbeschluss (EU) 2018/1696 des Rates vom 13. Juli 2018 über die Regeln für die Tätigkeit des Auswahlausschusses nach Artikel 14 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2017/1939 zur Durchführung einer Verstärkten Zusammenarbeit zur Errichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft (EUStA) (ABl. L 282 vom 12.11.2018, S. 8, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec_impl/2018/1696/oj).

(8) Damit Frau Johanna HERVONEN ihre Aufgaben zeitnah wahrnehmen und an den laufenden Tätigkeiten des Auswahlausschusses teilnehmen kann, sollte dieser Beschluss am Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft treten —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

*Artikel 1*

In Artikel 1 des Beschlusses (EU) 2023/133 wird der Name „Frau Tuire TAMMINIEMI“ durch den Namen „Frau Johanna HERVONEN“ ersetzt.

*Artikel 2*

Dieser Beschluss tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am 22. Mai 2025.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

M. BARANOWSKI